



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 293/2024

vom 6. Dezember 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/592]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1872 der Kommission vom 1. Juli 2024 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnungstabellen mit den Entsprechungen zwischen den Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen und den in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Bonitätsstufen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14azc (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 1872**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/1872 der Kommission vom 1. Juli 2024 (ABl. L, 2024/1872, 5.7.2024).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1872 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Dezember 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1872, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1872/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.